



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 2011

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
20021	18. 10. 2011	Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen	402
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2051	15. 7. 2011	Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als Zeuginnen/Zeugen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren	402
		Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
8053	7. 10. 2011	Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen	404

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
26. 9. 2011	Honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Timor-Leste in Berlin	417

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
7. 10. 2011	Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2010	417
14. 10. 2011	13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers	417
18. 10. 2011	6. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	417
	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland	
13. 10. 2011	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2012	417
	Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
3. 11. 2011	Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR	417

20021**Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 18.10.2011

1**Ziel**

Mit dem Runderlass sollen Einflüsse der Scientology-Organisation bei der Ausführung von Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, abgewehrt werden.

2**Umsetzung im Vergabeverfahren**

Zur Verwirklichung der oben genannten Ziele beachten die öffentlichen Auftraggeber des Landes gemäß § 98 Nummer 1, 2, 5 und 6 GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850) bei der Beschaffung von Beratungs- und Schulungsleistungen die folgenden Bestimmungen:

2.1**Anwendungsbereich**

Dieser Erlass ist anzuwenden bei der Vergabe von Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen, bei denen sich nach Einschätzung der Vergabestelle die von der Scientology-Organisation und deren Unternehmen angewandte „Technologie von L. Ron Hubbard“ (Näheres unter: www.im.nrw.de/sch/802.htm) im Rahmen der Leistungserbringung entfalten kann. Dies gilt mangels inneren Zusammenhangs nicht z. B. für anwendungsbezogene Schulungen oder Bedienungsanleitungen.

2.2**Schutzklausel**

Von den Bewerbern oder Bietern ist folgende Erklärung zu verlangen:

„Das Beratungs- und Schulungsunternehmen

- verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen bei der Erfüllung ihres Auftrags nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
- nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Verstoß die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.“

2.3**Ausschluss vom Vergabeverfahren, Kündigung**

Wer im Vergabeverfahren die geforderte Erklärung vorsätzlich unzutreffend abgibt oder die Unterzeichnung der Erklärung im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe verweigert, wird von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss erweist, dass wissentlich oder grob fahrlässig eine falsche Erklärung abgegeben oder gegen eine mit der Erklärung eingegangene Verpflichtung verstoßen wurde, ist vorzusehen, dass der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann.

3**Vergabeportal Nordrhein-Westfalen**

Im Internet-Vergabeportal des Landes Nordrhein-Westfalen finden sich unter www.vergabe.nrw.de weiterführende Hinweise zur Scientology-Organisation, zu ihrer Betätigung und ihrem Gefahrenpotential.

4**Geltung bei der Gewährung von Zuwendungen**

Öffentliche Zuwendungsgeber können bei der Gewährung von Zuwendungen die Beachtung dieses Runderlasses den Empfängern öffentlicher Zuwendungen in Form von besonderen Nebenbestimmungen auferlegen.

5**Gemeinde und Gemeindeverbände**

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird dieser Erlass zur Anwendung empfohlen.

6**Überprüfung**

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Runderlasses und alle drei Jahre danach wird seine Wirkung unter Koordinierung durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen überprüft.

7**Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1.11.2011 in Kraft.

– MBl. NRW. 2011 S. 402

2051**Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als Zeuginnen/Zeugen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 43-57.01.26 –
v. 15.7.2011

Als **Anlage** gebe ich eine mit mir abgestimmte Rundverfügung des Justizministeriums vom 15.6.2011 bekannt.

Der RdErl. vom 8.8.1989 (SMBl. NRW. 2051) wird aufgehoben.

Anlage

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

4600 – III.37

Düsseldorf, den 15. Juni 2011

Betr.: Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als Zeuginnen/Zeugen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;

hier: A) Einholung und Erteilung der Aussagegenehmigung

B) Möglichkeiten, den sich aus der Vernehmung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten für diese ergebenden Zeitverlust zu verringern

I.

A) Einholung und Erteilung der Aussagegenehmigung

Nach § 54 Abs. 1 StPO gelten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 46 Abs. 1 OWiG) für die Vernehmung von Beamtinnen oder Beamten als Zeuginnen/Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. Nach § 37 Abs. 3 i. V. m. § 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) bedarf eine Beamtin oder ein Beamter zur gerichtlichen Aussage über dienstliche Angelegenheiten, die ihr/ihm bei oder bei Gelegenheit ihrer/seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, der Genehmigung ihres/seines Dienstherrn, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen handelt, die im dienstlichen Verkehr geboten sind, oder die Aussage sich auf Tatsachen bezieht, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Ferner bedarf es keiner Genehmigung, soweit gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Be-

hörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird. Gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 BeamStG gilt dies auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Genehmigung, als Zeugin/Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde (§ 37 Abs. 4 S. 1 BeamStG).

Es liegt im Interesse von Justiz und Polizei, dass in den Fällen, in denen Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte über dienstliche Angelegenheiten als Zeuginnen/Zeugen vernommen werden sollen, die Aussagegenehmigung rechtzeitig eingeholt und über ihre Erteilung, Einschränkung oder Versagung beschleunigt entschieden wird.

Mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen ist daher für die Einholung und Erteilung der Aussagegenehmigung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die in dienstlicher Eigenschaft als Zeuginnen/Zeugen vernommen werden sollen – unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit –, folgende Verfahrensweise abgestimmt worden:

1.

Die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte wird über die/den jeweilige/n Dienstvorgesetzte/n (Leitung der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung) vorgeladen. In der Vorladung liegt zugleich der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Aussage.

2.

Die Aussagegenehmigung wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, von der/dem letzten Dienstvorgesetzten erteilt, eingeschränkt erteilt oder versagt.

Soll eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter über Tatsachen vernommen werden, die ihr/ihm in der Eigenschaft als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind, so entscheidet die/der (letzte) Dienstvorgesetzte im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft, der/dem die Fachaufsicht über die Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft zusteht. Solange der/dem Dienstvorgesetzten in angemessener Frist Gegenteiliges nicht bekannt wird, kann sie/er davon ausgehen, dass die Leitung der Staatsanwaltschaft mit der Erteilung der Aussagegenehmigung einverstanden ist.

3.

Die Aussagegenehmigung gilt grundsätzlich als erteilt in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, in denen die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte von Amts wegen mitgewirkt hat. Dies gilt auch für die mit der Tat in Zusammenhang stehenden Zivilrechtsstreitigkeiten.

Die grundsätzliche Genehmigung zur Aussage als Zeugin/Zeuge bezieht sich nicht auf innerdienstliche Angelegenheiten. Insoweit bedarf es einer Einzelfallentscheidung der/des Dienstvorgesetzten. Daher empfiehlt es sich, das Beweisthema in diesen Fällen bereits in der Vorladung besonders zu präzisieren, damit keine Verzögerungen eintreten.

Die grundsätzliche Genehmigung gilt ferner nicht für die Fälle, in denen die Aussage der Beamtin oder des Beamten dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

4.

Wird die Aussagegenehmigung verweigert oder nur in beschränktem Umfang erteilt, so setzt die/der Dienstvorgesetzte der Polizeibeamtin/des Polizeibeamten hiervon das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich schriftlich in Kenntnis. Die eingeschränkte Aussagegenehmigung muss erkennen lassen, zu welchen Fragen nicht ausgesagt werden darf. Die Gründe hierfür sind darzulegen.

Ist das Beweisthema in den Fällen der Nr. 3 in der Vorladung präzisiert, so können unbeschadet von Nr. 6 das Gericht und die Staatsanwaltschaft bei der Vernehmung

davon ausgehen, dass die Genehmigung zur Aussage uneingeschränkt erteilt ist, wenn das Gericht und die Staatsanwaltschaft keine Mitteilung über die Beschränkung der Aussagegenehmigung i. S. des Absatzes 1 erhalten haben.

5.

Ist aus Zeitgründen ausnahmsweise die fernmündliche Ladung einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten erforderlich, so kann sie unmittelbar unter Angabe des Vernehmungsgegenstandes erfolgen. In diesem Falle wird die Polizeibeamtin/der Polizeibeamte erforderlichenfalls selbst die Aussagegenehmigung der/des Dienstvorgesetzten einholen und das Gericht und die Staatsanwaltschaft von der Entscheidung unterrichten.

6.

Ergibt sich erst im Laufe des Verfahrens, in dem eine uneingeschränkte Aussagegenehmigung erteilt ist bzw. als erteilt gilt, dass die Aussage der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten erhebliche Nachteile i. S. von § 37 Abs. 4 BeamStG zur Folge haben könnte oder dass sie sich auf innerdienstliche Angelegenheiten erstrecken soll, hat die Polizeibeamtin/der Polizeibeamte die Aussage zu verweigern, bis eine Entscheidung der/des Dienstvorgesetzten über das weitere Aussageverhalten eingeholt worden ist. Soweit die Aussage der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten erhebliche Nachteile i. S. von § 37 Abs. 4 BeamStG zur Folge haben könnte, hat sie/er sich zuvor mit der Staatsanwaltschaft ins Benehmen zu setzen.

B) Möglichkeiten, den sich aus der Vernehmung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten für diese ergebenden Zeitaufwand zu verringern

Durch die notwendige Inanspruchnahme von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als Zeuginnen/Zeugen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren fallen täglich zahlreiche Dienststunden für den Polizeidienst aus. Der aus der Zeugnispflicht der Beamtinnen und Beamten entstehende Zeitaufwand ist zu einem Teil darauf zurückzuführen, dass sie erst nach längerer Wartezeit vernommen werden oder nach ihrer Vernehmung noch bis zum Schluss der Verhandlung beim Gericht verbleiben müssen. Es liegt im Interesse der Polizei, den Zeitaufwand zu verringern. Die Justiz kann diesem Anliegen im Einzelfall dadurch verstärkt Rechnung tragen, dass insbesondere von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird:

1.

Verhandlungen, in denen Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte als Zeuginnen/Zeugen aussagen sollen, sollten nach Möglichkeit vor anderen Verfahren angesetzt werden, damit sie frühzeitig wieder zu ihrem Dienst zurückkehren können.

2.

In Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten sollte stets geprüft werden, ob die Vorladung erforderlich ist oder ob eine vereinfachte Beweisaufnahme ausreicht (§ 77 a OWiG).

3.

Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte, die voraussichtlich erst gegen Ende einer umfangreichen Beweisaufnahme vernommen werden können, sollten nicht schon zum Beginn der Hauptverhandlung, sondern erst zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt vorgeladen werden.

4.

In umfangreichen Strafsachen, in denen nicht vorauszu-sehen ist, ob die Vernehmung von am Sitz eines Gerichts tätigen Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten erforderlich wird oder zu dem angegebenen Zeitpunkt erfolgen kann, sollte in die Zeugenladung etwa folgender Zusatz aufgenommen werden:

„Sie brauchen zunächst nicht zur Verhandlung erscheinen, müssen aber vom Vorladungstermin an für die Dauer der Verhandlung oder bis zu einer besonderen Benachrichtigung über ihre Dienststelle kurzfristig erreichbar sein, damit sie jederzeit fernmündlich als Zeugin bzw. Zeuge herbeigerufen oder abbestellt werden können.“

Durch eine entsprechende Anordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales wird sichergestellt, dass Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte, die mit diesem Zusatz geladen sind, bis zur fernmündlichen Abberufung oder Abbestellung erreichbar sind und im Falle der Abberufung unverzüglich an Gerichtsstelle erscheinen.

5.

Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte sollten im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft, der/dem Angeklagten und der Verteidigung vorzeitig entlassen werden, sobald sich erkennen lässt, dass sie in der Hauptverhandlung nicht mehr benötigt werden.

6.

Die Vernehmung von Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten sollte möglichst in deren Dienstzeit gelegt werden. Es empfiehlt sich eine Abstimmung – etwa durch Übersendung der Dienstpläne – mit den örtlichen Dienststellen der Polizei.

7.

Es kann sich der Hinweis an als Zeugen geladene Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte empfehlen, im Falle der Verhinderung (Urlaub, Lehrgang u. a.) oder wenn sie/er als Zeugin/Zeuge für das Tatgeschehen nicht oder nicht in vollem Umfang in Betracht kommt, dem Gericht rechtzeitig Mitteilung zu machen, wer ggf. an ihrer/seiner Stelle vernommen werden kann.

8.

Die Staatsanwaltschaften bitte ich,

- a) nicht schematisch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die Ermittlungen durchgeführt haben, als Zeuginnen/Zeugen zu benennen, sondern in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, ob die Benennung geboten ist,
- b) bei der Vernehmung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als Zeuginnen bzw. Zeugen entsprechend den vorstehenden Anregungen zu verfahren.

II.

Die RV vom 28. Juli 1989 (4600 – III A. 37) wird durch diese RV ersetzt.

– MBl. NRW. 2011 S. 402

8053

Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – III 3 – 8053
v. 7.10.2011

1

Rechtliche Grundlagen

1.1

Einrichtung der Landessammelstelle

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) hat gemäß § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) für die Zwischenlagerung der in NRW angefallenen und anfallenden radioaktiven Abfälle eine Landessammelstelle eingerichtet.

1.2

Betrieb der Landessammelstelle

Die Landessammelstelle wird auf Grundlage des § 9 c AtG und § 7 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) betrieben von der

Bezirksregierung Köln
– Landessammelstelle für radioaktive Abfälle –
Stetternicher Forst
52428 Jülich
Telefon (02461) 4449,
Telefax (02461) 56708.

1.3

Ablieferungspflicht, Ablieferungspflichtige

Wer gemäß § 9 a Abs. 2 Satz 1 AtG radioaktive Abfälle besitzt, ist verpflichtet, diese an die Landessammelstelle abzuliefern, soweit die radioaktiven Abfälle bei einer in NRW ausgeübten, nach der StrlSchV genehmigungspflichtigen Tätigkeit angefallen sind.

1.4

Übernahme radioaktiver Abfälle

Die Landessammelstelle übernimmt

1.4.1

radioaktive Abfälle im Sinne des § 76 Abs. 4 StrlSchV,

1.4.2

radioaktive Abfälle, deren Ablieferung die zuständige Behörde nach § 76 Abs. 5 StrlSchV zugelassen hat.

1.4.3

Die für die Übernahme vorgesehenen radioaktiven Abfälle müssen, soweit zutreffend, aus der Kernmaterialüberwachung im Sinne der Euratom Verordnung 3227/76 vom 19.10.1976 freigestellt oder entlassen sein.

1.5

Eigentumsübergang

Wer nach § 9 a Abs. 2 Satz 1 AtG oder nach § 76 Abs. 5 StrlSchV radioaktive Abfälle an die Landessammelstelle abgeliefert, hat die radioaktiven Abfälle einschließlich der Verpackungen und ggf. der Abschirmungen in das Eigentum des Landes zu übertragen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Der Eigentumsübergang erfolgt mit der Übernahme der radioaktiven Abfälle einschließlich ihrer Verpackungen und ggf. Abschirmungen durch die Landessammelstelle. Die Voraussetzungen für die Übernahme sind gegeben, wenn die unter Nummer 2 aufgeführten „Allgemeinen Bedingungen“ und die unter Nummer 3 aufgeführten „Technischen Bedingungen“ erfüllt sind. Die Feststellung, ob diese Bedingungen erfüllt sind, obliegt der Landessammelstelle.

Sofern die Landessammelstelle andere als in Absatz 1 genannte Abfälle übernimmt, bedarf die Übertragung in das Eigentum des Landes einer besonderen Vereinbarung.

1.6

Möglichkeit der Pflichtenübertragung

Die Landessammelstelle kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten i. S. § 9 a Abs. 3 Satz 2 AtG Dritter bedienen.

1.7

Abführung radioaktiver Abfälle

Die Landessammelstelle führt die von ihr zwischengelagerten radioaktiven Abfälle gemäß § 76 Abs. 6 StrlSchV grundsätzlich an eine Anlage des Bundes ab.

2

Allgemeine Bedingungen

2.1

Anmeldung zur Ablieferung radioaktiver Abfälle

2.1.1

Die Ablieferung radioaktiver Abfälle hat der Ablieferungspflichtige bei der Landessammelstelle schriftlich anzumelden. Das für die Anmeldung zu verwendende Formular „Begleitzettel“ gemäß der **Anlage 1** muss der Landessammelstelle mindestens zehn Arbeitstage vor dem gewünschten Abholtermin in vollständig und dokumentenecht ausgefüllter und gut lesbarer Form vorliegen. Das Formular muss vom Strahlenschutzbeauftragten des Ablieferungspflichtigen unterschrieben sein. Anlage 1

Die Abfälle sind entsprechend der Anlage X StrlSchV, Teil A, Nr. 2 „Bezeichnung des Abfalls“ (**Anlage 4**), einzuordnen. Der daraus resultierende Code ist in „Begleitzettel“ (Anlage 1) zu vermerken. Anlage 4

Der Ablieferungspflichtige hat für die Verpackung der radioaktiven Abfälle (Abfallprodukte) die von der Landessammelstelle zur Verfügung gestellten Abfallbehälter

zu verwenden. Die Einheit aus Abfallprodukt, Abfallbehälter und ggf. Abschirmung wird nachfolgend als Abfallgebinde bezeichnet.

An jedem zur Abholung bereitzuhaltenden Abfallgebinde ist das Deckblatt des Formulars nach Anlage 1 gut sichtbar anzubringen.

2.1.2

Das unter Nummer 2.1.1 genannte Formular dient der Landessammelstelle zur vorläufigen Feststellung der Voraussetzungen für die Übernahme der Abfallgebinde.

Können die Abfallgebinde von der Landessammelstelle vorläufig übernommen werden, teilt die Landessammelstelle dem Ablieferungspflichtigen den Abholtermin sowie Einzelheiten der Abholung mit.

Der Zeitpunkt für die formelle abschließende Übernahme im Sinne der Nummer 1.5 hängt von den Ergebnissen der Maßnahmen der Landessammelstelle gemäß Nummer 2.3 ab.

2.1.3

Ist das Formular unter Nummer 2.1.1 unvollständig oder nicht lesbar ausgefüllt, oder sind die Voraussetzungen für die vorläufige Übernahme der Abfallgebinde nicht gegeben, fordert die Landessammelstelle den Ablieferungspflichtigen mit Fristsetzung auf, die fehlenden Informationen zu ergänzen bzw. die Abfallgebinde in einen dieser Benutzungsordnung entsprechenden Zustand zu bringen. Kommt der Ablieferungspflichtige dieser Aufforderung nicht nach, teilt die Landessammelstelle dies der für den Ablieferungspflichtigen zuständigen Aufsichtsbehörde mit. Die Aufsichtsbehörde verfügt dann ggf. Anordnungen und Zwangsmaßnahmen.

2.2

Beförderung der Abfallgebinde

2.2.1

Allgemeines

Für die Beförderung der Abfallgebinde zur Landessammelstelle steht den Ablieferungspflichtigen der kostenpflichtige Abholdienst der Landessammelstelle zur Verfügung (Preise vgl. Kostenordnung in **Anlage 2**).

Sind Abholfahrten für mehrere Ablieferungspflichtige möglich (Sammelfahrten), wird die Vergütung anteilig nach Entfernung und Beförderungsvolumen berechnet.

Verlangt ein Ablieferungspflichtiger die Abholung seiner Abfallgebinde so kurzfristig, dass eine Sammelfahrt nicht organisiert werden kann, wird ihm der gesamte Aufwand für die Beförderung in Rechnung gestellt.

2.2.2

Beförderung durch den Abholdienst

2.2.2.1

Um eine reibungslose Abholung der Abfallgebinde sicherzustellen, hat der Ablieferungspflichtige der Landessammelstelle die Adresse der Ladestelle und einen Ansprechpartner mit Telefonnummer zu benennen (Anlage 1).

Die innerbetriebliche Beförderung der Abfallgebinde bis zum Fahrzeug des Abholdienstes obliegt dem Ablieferungspflichtigen.

2.2.2.2

Entsprechen die bereitgestellten Abfallgebinde nicht den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB) mit den Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) – in der jeweils gültigen Fassung – werden die Abfallgebinde vom Abholdienst nicht mitgenommen. Die Regelungen unter Nummer 2.1.3 gelten entsprechend.

2.2.3

Beförderung durch den Ablieferungspflichtigen

2.2.3.1

Sofern der Ablieferungspflichtige die Abfallgebinde selbst zur Landessammelstelle befördert, sind die Vorschriften der §§ 16 bis 18 StrlSchV zu beachten. Sofern

zutreffend, sind auch die entsprechenden Vorschriften nach GGVSEB/ADR anzuwenden.

2.2.4

Beförderung durch Dritte

2.2.4.1

Eine Anlieferung von Abfallgebinden durch Dritte ist nur in Sonderfällen zulässig, z.B. wenn weder der Abholdienst noch der Ablieferungspflichtige über die erforderlichen Transportmittel verfügen. Die Anlieferung durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Landessammelstelle.

2.3

Übernahme der Abfallgebinde

2.3.1

Ob die gemäß Nummer 2.1.2 abgeholt und damit vorläufig übernommenen Abfallgebinde und insbesondere die Abfallprodukte den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechen, prüft die Landessammelstelle spätestens bei der Verarbeitung der Abfallprodukte in einen endlagerungsfähigen Zustand.

2.3.2

Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die abschließende Übernahme im Sinne der Nummer 1.5 nicht gegeben sind, fordert die Landessammelstelle den Ablieferungspflichtigen mit Fristsetzung auf, die Abfallprodukte/-gebinde selbst in einen der Benutzungsordnung entsprechenden Zustand zu bringen oder sein Einverständnis zu erklären, dass die Landessammelstelle auf seine Kosten diesen Zustand herstellt oder – sofern dies der Landessammelstelle nicht möglich ist – diesen Zustand herstellen lässt.

Kommt der Ablieferungspflichtige dieser Aufforderung nicht nach, gelten die Regelungen unter Nummer 2.1.3 entsprechend.

2.3.3

Können die zur Abholung angemeldeten Abfallgebinde aus Gründen, die der Ablieferungspflichtige zu vertreten hat, vom Abholdienst nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt werden, ist die Landessammelstelle berechtigt, dem Ablieferungspflichtigen die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

2.3.4

Eine gesonderte Mitteilung der Landessammelstelle über die abschließende Übernahme der Abfallgebinde ins Eigentum des Landes gemäß Nummer 1.5 erhält der Ablieferungspflichtige nicht. Von der abschließenden Übernahme kann der Ablieferungspflichtige ausgehen, wenn ihm von der Landessammelstelle keine Aufforderungen nach Nummer 2.1.3 und 2.3.2 zugeleitet werden.

2.4

Kostenregelung

Abholung, Beförderung, Verarbeitung und Beseitigung der radioaktiven Abfälle sind kostenpflichtig. Die Kosten werden gemäß § 21a Abs. 1 AtG von dem Ablieferungspflichtigen erhoben. Die Höhe der Kosten ist aus der Kostenordnung (Anlage 2) ersichtlich.

2.5

Schadensersatz

Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Ablieferungspflichtige die Bedingungen dieser Benutzungsordnung oder getroffene Vereinbarungen nicht einhält, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3

Technische Bedingungen

3.1

Sammlung, Sortierung und Erfassung radioaktiver Abfälle

3.1.1

Die radioaktiven Abfälle sind vom Ablieferungspflichtigen getrennt nach Abfallarten gemäß Nummer 3.2 und Radionukliden zu sammeln und nach diesen Kriterien sortiert abzuliefern; Ausnahmen sind in Absprache mit der Landessammelstelle möglich.

Folgendes ist zu beachten:

3.1.1.1

Abfälle mit Radionukliden, deren Halbwertszeit kleiner als 100 Tage ist, dürfen mit Abfällen mit längerlebigen Radionukliden nicht vermischt werden;

3.1.1.2

jodhaltige Abfälle sind zusätzlich zu separieren;

3.1.1.3

radioaktive Abfälle, die infektiöse Stoffe oder krankheitserregende Bakterien enthalten, müssen vor der Abgabe an die Landessammelstelle desinfiziert, sterilisiert bzw. autoklaviert werden (Behandlung gem. Bundesseuchengesetz);

3.1.1.4

faul- und gärfähige Abfälle müssen tiefgefroren sein.

3.1.2

Die radioaktiven Abfälle sind vom Ablieferungspflichtigen für die Ablieferung nach Maßgabe der Nummer 2.1.1 zu erfassen.

3.2

Abfallsorten

3.2.1

Sorte 1: Fest/nicht brennbar

Feste unbrennbare Abfälle, eingedickte stichfeste Schlämme, PVC-haltige Kunststoffe, Metalle, Keramik, Glaswaren, Bauschutt, Erde, nicht brennbares Filtermaterial.

Es dürfen keine Flüssigkeiten und sonstige Reststoffe enthalten sein. Alle enthaltenen Behältnisse, z.B. Spray- oder Farbdosen, sind vor der Ablieferung zu entleeren.

3.2.2

Sorte 2: Fest/brennbar

Feste, leicht brennbare Abfälle, z.B. Papier, Zellstoff, Holz, Textilien, Kunststoffe (außer PVC) und ähnliches in trockenem Zustand.

3.2.3

Sorte 3: Sonderabfälle

Siehe Regelungen unter Nummer 3.4.

3.2.4

Sorte 4: Flüssig/nicht brennbar

Flüssige nicht brennbare Abfälle, z.B. Abwässer oder dünnflüssige Schlämme.

Es dürfen keine organischen Bestandteile (z.B. Alkohole, Ketone, Ester, halogenierte Kohlenwasserstoffe), die wassergefährdende Eigenschaften im Sinne des § 19 Wasserhaushaltsgesetz besitzen, enthalten sein.

Wässrige Lösungen, die > 1 Vol% organische Bestandteile (z.B. Alkohole, Ketone, Ester, halogenierte Kohlenwasserstoffe) enthalten, sind als brennbare Flüssigkeiten (Sorte 5) abzugeben.

3.2.5

Sorte 5: Flüssig/brennbar

Flüssige brennbare Abfälle, z.B. Kohlenwasserstoffe, organische Lösemittel, Lacke, Öle und ähnliches.

3.2.6

Sorte 6: Faul- und gärfähig

Faul- und gärfähige Stoffe, z.B. Kadaver, Exkremate, biologisches Material und ähnliches in tiefgefrorenem Zustand.

3.2.7

Sorte 7: Szintillatorabfälle

Gefüllte Szintillationsfläschchen aus Polyäthylen (PE).

3.3

Aktivität, Ortsdosisleistung und Oberflächenkontamination in und an Abfallbehältern

3.3.1

Aktivität der Abfallprodukte

3.3.1.1

Gesamtaktivität

Die Gesamtaktivität der Abfallprodukte darf unabhängig vom Typ der Abfallbehälter (**Anlage 3**) $3,7 \times 10^9$ Bq je Behälter nicht überschreiten.

3.3.1.2

Aktivität für Abfälle mit Alpha-Nukliden

5% ($0,185 \times 10^9$ Bq) der Gesamtaktivität nach Nummer 3.3.1.1 darf auf die Aktivität von Alpha-Strahlern entfallen. Für Kernbrennstoffe gelten die Regelungen für Sonderabfälle unter Nummer 1.4.3.

3.3.1.3

Aktivität für Abfälle mit Tritium und Jod

Abweichend von den Regelungen in Nummern 3.3.1.1 und 3.3.1.2 darf die Aktivität für Abfälle mit Tritium und Jod jeweils $0,37 \times 10^9$ Bq je Behälter nicht überschreiten. Auf die Beachtung der Nummer 3.1.1 (jodhaltige Abfälle) wird verwiesen.

3.3.1.4

Aktivität für umschlossene radioaktive Stoffe (Abfälle)

Bei umschlossenen radioaktiven Stoffen (Abfällen), z. B. Strahlenquellen, dürfen die zulässigen Aktivitätsgrenzen nach Nummer 3.3.1 nur überschritten werden, wenn die zulässigen Ortsdosisleistungswerte nach Nummer 3.3.2 nicht überschritten werden.

3.3.1.5

Überschreitungen der Aktivitätswerte nach Nummer 3.3 können im Rahmen der Regelungen unter Nummer 3.4 vereinbart werden.

3.3.2

Ortsdosisleistung

Die Ortsdosisleistung darf an der Oberfläche der Abfallbehälter 2 mSv/h, in 1 m Abstand von irgendeiner Stelle der Oberfläche 0,1 mSv/h nicht überschreiten. Ggf. sind diese Werte durch Verwendung einer entsprechenden inneren Abschirmung zu gewährleisten.

3.3.3

Oberflächenkontamination

Die Kontamination der Oberfläche der Abfallbehälter darf bei der Ablieferung gemittelt über eine Fläche von 300 cm² folgende Werte nicht überschreiten:

3.3.3.1

Beta- und Gammastrahler sowie Alphastrahler niedriger Toxizität: 4 Bq/cm² (4.1.9.1.2 ADR)

3.3.3.2

alle anderen Alphastrahler: 0,4 Bq/cm² (4.1.9.1.2 ADR).

3.3.3.3

Die nicht fest haftende Kontamination an den Außenseiten der Abfallbehälter darf das 10-fache der Werte nach Anlage III, Tabelle 1, Spalte 4 StrlSchV nicht überschreiten.

Bei der Abgabe der radioaktiven Abfälle ist der jeweils restriktivere Wert nach StrlSchV bzw. Gefahrgutrecht anzuwenden.

Die Messung der Oberflächenkontamination hat durch Wischtest oder Direktmessung zu erfolgen. Das Ergebnis der Messung ist im Formular unter Nummer 2.1.1 zu vermerken.

3.4

Radioaktive Abfälle, die einer besonderen Behandlung bedürfen (Sonderabfälle)

Die Übernahme von Sonderabfällen durch die Landessammelstelle bedarf wegen der wesentlich aufwendigeren Behandlung dieser Abfälle einer besonderen Absprache zwischen dem Ablieferungspflichtigen und der Landessammelstelle. Hierbei wird die Landessammelstelle dem Ablieferungspflichtigen auf Anfrage eine Kostenabschätzung mitteilen.

Sonderabfälle nach dieser Benutzungsordnung sind:

3.4.1

Radioaktive Abfälle, die nicht nach den Regelungen gemäß Nummer 3.1 gesammelt und sortiert werden können.

3.4.2

Radioaktive Abfälle, die folgende Radionuklide enthalten: Tritium, Radium, Thorium und Kernbrennstoffe.

3.4.3

Radioaktive Abfälle, die gasförmig sind oder leicht sublimierende Radionuklide enthalten oder nachbilden.

3.4.4

Radioaktive Abfälle bzw. Abfallgebinde, bei denen die in Nummer 3.3 festgelegten Werte der Aktivität, Ortsdosisleistung oder Oberflächenkontamination überschritten sind.

3.4.5

Radioaktive Abfälle, deren Verpackung nicht den Verpackungsvorschriften in Nummer 3.6 entspricht (z.B. Sperrgut, Kleinpäckungen).

3.4.6

Radioaktive Abfälle, die vom Ablieferungspflichtigen selbst oder in dessen Auftrag konditioniert worden sind, z.B. durch Verpressen, Verfestigen, Vorbehandeln.

3.4.7

Selbstentzündliche oder explosive radioaktive Stoffe oder radioaktive Gemische (Abfälle), die solche Stoffe enthalten, sowie Stoffe (Abfälle), die für sich allein oder bei Berühren mit anderen Stoffen heftige chemische Reaktionen verursachen.

3.4.8

Faul- oder gärfähige radioaktive Abfälle, sofern sie unzureichend oder auf eine die Weiterverarbeitung dieser Abfälle beeinträchtigende Weise behandelt worden sind sowie seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle.

3.4.9

Umschlossene radioaktive Stoffe (Quellen).

3.5

Verpackung der radioaktiven Abfälle

3.5.1

Radioaktive Abfälle werden nur abgeholt, wenn sie gemäß den Bestimmungen in Nummer 3.1 gesammelt und sortiert und in die in Anlage 3 aufgeführten Abfallbehälter (Großbehälter, Kunststoffbehälter usw.) verpackt sind.

3.5.2

Beschaffung der Abfallbehälter

Die Abfallbehälter werden von der Landessammelstelle gestellt. Sie sind gekennzeichnet und bleiben Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.

Beim Ablieferungspflichtigen beschädigte oder in Verlust geratene Abfallbehälter werden diesem zum vollen Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Die Abholung der Abfallbehälter erfolgt durch den Abholdienst der Landessammelstelle unabhängig vom Befüllungsstand der Behälter spätestens 12 Monate nach der von der Landessammelstelle vorgenommenen Lieferung der leeren Abfallbehälter.

3.6

Verpackungsvorschriften

3.6.1

In die Abfallbehälter ist vor dem Einfüllen von Abfällen grundsätzlich ein Polyäthylensack einzulegen (wird von der LSSSt zur Verfügung gestellt). Beim Einfüllen des Abfalls darf dieser Sack nicht beschädigt werden. Nach der Befüllung ist der Polyäthylensack dicht zu verschließen oder zu verschweißen.

Durch fehlerhafte Verpackung hervorgerufene Beschädigungen an der Beschichtung der Abfallbehälter sowie zusätzlich notwendig werdende Dekontaminationsarbeiten an den Behältern stellt die Landessammelstelle dem Ablieferungspflichtigen ebenso in Rechnung wie Aufwendungen, welche die Landessammelstelle wegen fehlender Gebindekennzeichnung, Benutzung falscher Behälter oder wegen Verwendung beschädigter Verpackungen und Behälter vornehmen muss.

3.6.2

Feste Rohabfälle sind mit Innenverpackung in einen Abfallbehälter einzufüllen.

3.6.3

Lose Abfallteile müssen so verpackt werden, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter, besonders bei Transport- und Handhabungsvorgängen, sicher verhindert wird.

3.6.4

Radioaktive Abfälle dürfen in die Großbehälter und in die Pappbehälter nur eingefüllt werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften in dichten, widerstandsfähigen Innenverpackungen, wie Polyäthylenbeuteln, Polyäthylenflaschen oder Metall Dosen gemäß Nummer 3.1 sortiert zu Teilpackungen zusammengefasst sind.

3.6.5

Die in einen Abfallbehälter eingefüllten Teilpackungen dürfen sich gegenseitig nicht beschädigen. Die Umhüllung der Teilpackungen muss so beschaffen sein, dass chemische Reaktionen zwischen Abfällen aus verschiedenen Teilpackungen ausgeschlossen sind.

3.6.6

Die in einen Abfallbehälter eingefüllten Abfälle dürfen bei normalen Lager- und Transportbedingungen keine chemischen oder physikalischen Vorgänge auslösen, durch welche die Festigkeit oder Dichtheit des Abfallbehälters oder der Innenverpackung oder die Handhabbarkeit der Abfallbehälter insgesamt beeinträchtigt werden.

3.6.7

Flüssige radioaktive Abfälle sind in unzerbrechlichen, dicht schließenden und ihrer stofflichen Eigenschaft gegenüber beständigen Abfallbehältern gemäß Anlage 3 zur Abholung bereitzustellen. Nach Absprache mit der Landessammelstelle kann radioaktives Abwasser ggf. auch in Spezialbehältern abgeholt werden.

Der Befüllungsgrad der Behälter darf 95% des Behältervolumens nicht überschreiten.

Beim Befüllen der Abfallbehältnisse für flüssige radioaktive Abfälle (Kanister und Flaschen) ist darauf zu achten, dass in den Behältnissen ein ausreichendes Ausdehnungsvolumen verbleibt und die Behältnisse dicht verschlossen werden.

Durch unsachgemäßes Befüllen der Behältnisse verursachte Mehrkosten werden dem Ablieferungspflichtigen in Rechnung gestellt.

3.6.8

Sperrige Abfallteile können nach vorheriger Vereinbarung mit der Landessammelstelle in anderer als unter Nummer 3.6 vorgeschriebener Verpackung abgeholt werden. Bei der Verpackung solcher Abfallteile ist darauf zu achten, dass die Handhabbarkeit der Abfallteile mit den üblichen technischen Hilfsmitteln in der Landessammelstelle sowie des Abholdienstes gewährleistet bleibt. Zur Vermeidung einer Verschleppung radioaktiver Stoffe sind solche Abfallteile zumindest in Polyäthylenfolie einzuschweißen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Folie nicht beschädigt werden kann.

3.6.9

Umschlossene radioaktive Stoffe (Strahlenquellen) dürfen nach vorheriger Rücksprache mit der Landessammelstelle in einer der Strahlenart entsprechenden Verpackung (Abschirmung) zur Abholung bereitgestellt werden, auch wenn ihre Umhüllung undicht ist. Diese Stoffe (Abfälle) sind so zu verpacken, dass ein Freiwerden radioaktiver Stoffe ausgeschlossen ist.

3.6.10

Tierkadaver oder sonstige faul- und gärfähige Stoffe sind durch Tiefgefrieren zu konservieren. Die konservierten Kadaver oder Kadaverteile sind in Zellstoff oder ähnliches Material einzuwickeln, zusätzlich in undurchsichtige Polyäthylenfolie luftdicht einzuschweißen und bis zur Abholung tief gefroren zwischen zu lagern. Zur Abholung sind die verpackten Kadaver (maximal 15 kg) in einem geeigneten Abfallbehälter gemäß Anlage 3 zu verpacken. Die Bereitstellung der Abfälle in einer Tiefkühltruhe oder in einem Thermosbehälter ist nach Rücksprache mit der Landessammelstelle möglich. Die Abgabe von größeren Tierkadavern oder Tierkadaverteilen ist in jedem Fall mit der Landessammelstelle abzustimmen.

men. Biologischen und infektiösen Materialien müssen in geeigneter Weise Bakterizide beigegeben werden.

3.7

Kennzeichnung der Abfallbehälter und Teilpackungen für die Ablieferung

3.7.1

Die Abfallbehälter für radioaktive Abfälle müssen mit

- einer Behälternummer (ausgenommen 15 l Pappbehälter),
- der UN-Nummer (5.2.1.7.2 ADR),
- entsprechend der Kategorie mit Gefahrzetteln nach den Mustern 7 A bis 7 E (5.2.2.1.11.1 ADR) und
- einem ausgefüllten Formular nach Nummer 2.1.1 in Klarsichthülle

gekennzeichnet werden.

3.7.2

Enthalten die Abfallbehälter radioaktive Abfälle im Sinne der Nummer 3.4 (Sonderabfälle), sind die Abfallbehälter in Absprache mit der Landessammelstelle mit einer zusätzlichen Aufschrift zu kennzeichnen.

3.7.3

Jede Teilpackung ist

- mit dem Strahlenzeichen (Anlage IX StrlSchV) und
- mit ausgefülltem Formular nach Nummer 2.1.1 in Klarsichthülle

zu kennzeichnen.

4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Sie löst die Benutzungsordnung vom 2.11.2006 (MBl. NRW. S. 569) ab.

1. Deckblatt auf DIN A 5 falten und mit Kunststofftasche an dem Behälter anbringen
2. Restliche Ausfertigungen (4 Blatt) zur Anmeldung an die Landessammelstelle

Bezirksregierung Köln
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
Stetternicher Forst · 52428 Jülich
Telefon 02461- 4449 · Telefax 02461- 56708 · E-Mail poststelle@bezreg-koeln.nrw.de



Begleitschein

zur Ablieferung radioaktiver Abfälle
bei der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle NRW

I. Name und Adresse des Absenders/Ablieferers:

Behälter-Nr.:

Ansprechpartner: _____

Telefon-Nr.: _____

Ladeanschrift: _____

wie I

Dosisleistung [µSv/h] Oberfläche _____

1m Abstand _____

Äußere Kontamination Alpha _____

[Bq/cm²] Beta/Gamma _____

II. Name u. Adresse des Empfängers/Bestimmungsort:

Bezirksregierung Köln
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
Stetternicher Forst, 52428 Jülich

III. Name u. Adresse des Beförderers:

- wie I
 wie II

	Abfallsorte	Radionuklid	Aktivität [Bq]	Beschreibung u. Einstufung des Abfalls nach Anlage 4	Massenanteil [kg]
<input type="checkbox"/>	1 Fest / nicht brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	2 Fest / brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	3 Sonderabfall		E		
<input type="checkbox"/>	4 Flüssig /nicht brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	5 Flüssig / brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	6 Faul- und gärfähig		E		
<input type="checkbox"/>	7 Szintillationsabfälle		E		

Aktivitätsbestimmung durch Abschätzung Berechnung Messung

Innenverpackung _____ Anzahl der Innenverpackungen _____

Bruttomasse [kg] _____ Masse rad. Abfall _____

Erklärung: Die Benutzungsordnung der Landessammelstelle ist uns bekannt. Die Kostenordnung (Anlage 3 zur Benutzungsordnung) wird anerkannt.
Die angegebenen radioaktiven Abfälle stammen aus dem uns genehmigten Umgang nach
 §7 StrlSchV § 9 AtG § 7 AtG nicht aus genehmigtem Umgang

_____, den _____

Die Übernahme der beschriebenen Abfälle wird bestätigt:

Bezirksregierung Köln
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
Stetternicher Forst, 52428 Jülich

(Stempel/Unterschrift d. Ablieferers)

(Name/Unterschrift d. Strahlenschutzbeauftragten)

(Datum)

(Unterschrift)

Bezirksregierung Köln
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
Stetternicher Forst · 52428 Jülich
Telefon 02461- 4449 · Telefax 02461- 56708 · E-Mail poststelle@bezreg-koeln.nrw.de



Begleitschein

zur Ablieferung radioaktiver Abfälle
bei der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle NRW

I. Name und Adresse des Absenders/Ablieferers:

Behälter-Nr.:

Ansprechpartner: _____

Telefon-Nr.: _____

Ladeanschrift: _____

wie I

Dosisleistung
[μ Sv/h]

Oberfläche _____

1m Abstand _____

Äußere
Kontamination
[Bq/cm²]

Alpha _____

Beta/Gamma _____

II. Name u. Adresse des Empfängers/Bestimmungsort:

Bezirksregierung Köln
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
Stetternicher Forst, 52428 Jülich

III. Name u. Adresse des Beförderers:

wie I
 wie II

	Abfallsorte	Radionuklid	Aktivität [Bq]	Beschreibung u. Einstufung des Abfalls nach Anlage 4	Massenanteil [kg]
<input type="checkbox"/>	1 Fest / nicht brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	2 Fest / brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	3 Sonderabfall		E		
<input type="checkbox"/>	4 Flüssig /nicht brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	5 Flüssig / brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	6 Faul- und gärfähig		E		
<input type="checkbox"/>	7 Szintillationsabfälle		E		

Aktivitätsbestimmung durch Abschätzung Berechnung Messung

Innenverpackung _____ Anzahl der Innenverpackungen _____

Bruttomasse [kg] _____ Masse rad. Abfall _____

Erklärung: Die Benutzungsordnung der Landessammelstelle ist uns bekannt. Die Kostenordnung (Anlage 3 zur Benutzungsordnung) wird anerkannt. Die angegebenen radioaktiven Abfälle stammen aus dem uns genehmigten Umgang nach
 §7 StrlSchV § 9 AtG § 7 AtG nicht aus genehmigtem Umgang

_____, den _____

Die Übernahme der beschriebenen Abfälle wird bestätigt:

(Stempel/Unterschrift d. Ablieferers)

Bezirksregierung Köln
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
Stetternicher Forst, 52428 Jülich

(Name/Unterschrift d. Strahlenschutzbeauftragten)

(Datum)

(Unterschrift)

Bezirksregierung Köln
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
Stetternicher Forst · 52428 Jülich
Telefon 02461- 4449 · Telefax 02461- 56708 · E-Mail poststelle@bezreg-koeln.nrw.de



Begleitschein

zur Ablieferung radioaktiver Abfälle
bei der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle NRW

I. Name und Adresse des Absenders/Ablieferers:

Behälter-Nr.:

Ansprechpartner: _____

Dosisleistung
[$\mu\text{Sv/h}$]

Oberfläche _____

Telefon-Nr.: _____

1m Abstand _____

Ladeanschrift: _____

Äußere
Kontamination
[Bq/cm^2]

Alpha _____

Beta/Gamma _____

wie I

II. Name u. Adresse des Empfängers/Bestimmungsort:

Bezirksregierung Köln
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
Stetternicher Forst, 52428 Jülich

III. Name u. Adresse des Beförderers:

wie I
 wie II

	Abfallsorte	Radionuklid	Aktivität [Bq]	Beschreibung u. Einstufung des Abfalls nach Anlage 4	Massenanteil [kg]
<input type="checkbox"/>	1 Fest / nicht brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	2 Fest / brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	3 Sonderabfall		E		
<input type="checkbox"/>	4 Flüssig /nicht brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	5 Flüssig / brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	6 Faul- und gärfähig		E		
<input type="checkbox"/>	7 Szintillationsabfälle		E		

Aktivitätsbestimmung durch Abschätzung Berechnung Messung

Innenverpackung _____ Anzahl der Innenverpackungen _____

Bruttomasse [kg] _____ Masse rad. Abfall _____

Erklärung:

Die Benutzungsordnung der Landessammelstelle ist uns bekannt. Die Kostenordnung (Anlage 3 zur Benutzungsordnung) wird anerkannt. Die angegebenen radioaktiven Abfälle stammen aus dem uns genehmigten Umgang nach
 §7 StrISchV § 9 AtG § 7 AtG nicht aus genehmigtem Umgang

_____, den _____

Die Übernahme der beschriebenen Abfälle wird bestätigt:

Bezirksregierung Köln
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
Stetternicher Forst, 52428 Jülich

(Stempel/Unterschrift d. Ablieferers)

(Name/Unterschrift d. Strahlenschutzbeauftragten)

(Datum)

(Unterschrift)

1. Deckblatt auf DIN A 5 falten und mit Kunststofftasche an dem Behälter anbringen
2. Restliche Ausfertigungen (4 Blatt) zur Anmeldung an die Landessammelstelle

Bezirksregierung Köln
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
Stetternicher Forst · 52428 Jülich
Telefon 02461- 4449 · Telefax 02461- 56708 · E-Mail poststelle@bezreg-koeln.nrw.de



Begleitschein

zur Ablieferung radioaktiver Abfälle
bei der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle NRW

I. Name und Adresse des Absenders/Ablieferers:

Behälter-Nr.:

Ansprechpartner: _____

Telefon-Nr.: _____

Ladeanschrift: _____

wie I

Dosisleistung
[µSv/h]

Oberfläche _____

1m Abstand _____

Äußere
Kontamination
[Bq/cm²]

Alpha _____

Beta/Gamma _____

II. Name u. Adresse des Empfängers/Bestimmungsort:

Bezirksregierung Köln
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
Stetternicher Forst, 52428 Jülich

III. Name u. Adresse des Beförderers:

wie I
 wie II

	Abfallsorte	Radionuklid	Aktivität [Bq]	Beschreibung u. Einstufung des Abfalls nach Anlage 4	Massenanteil [kg]
<input type="checkbox"/>	1 Fest / nicht brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	2 Fest / brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	3 Sonderabfall		E		
<input type="checkbox"/>	4 Flüssig /nicht brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	5 Flüssig / brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	6 Faul- und gärfähig		E		
<input type="checkbox"/>	7 Szintillationsabfälle		E		

Aktivitätsbestimmung durch Abschätzung Berechnung Messung

Innenverpackung _____ Anzahl der Innenverpackungen _____

Bruttomasse [kg] _____ Masse rad. Abfall _____

Erklärung: Die Benutzungsordnung der Landessammelstelle ist uns bekannt. Die Kostenordnung (Anlage 3 zur Benutzungsordnung) wird anerkannt.
Die angegebenen radioaktiven Abfälle stammen aus dem uns genehmigten Umgang nach
 §7 StrlSchV § 9 AtG § 7 AtG nicht aus genehmigtem Umgang

_____, den _____

Die Übernahme der beschriebenen Abfälle wird bestätigt:

Bezirksregierung Köln
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
Stetternicher Forst, 52428 Jülich

(Stempel/Unterschrift d. Ablieferers)

(Name/Unterschrift d. Strahlenschutzbeauftragten)

(Datum)

(Unterschrift)

1. Deckblatt auf DIN A 5 falten und mit Kunststofftasche an dem Behälter anbringen
2. Restliche Ausfertigungen (4 Blatt) zur Anmeldung an die Landessammelstelle

Bezirksregierung Köln
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
Stettener Forst · 52428 Jülich
Telefon 02461- 4449 · Telefax 02461- 56708 · E-Mail poststelle@bezreg-koeln.nrw.de



Begleitschein

zur Ablieferung radioaktiver Abfälle
bei der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle NRW

I. Name und Adresse des Absenders/Ablieferers:

Behälter-Nr.:

Ansprechpartner: _____

Dosisleistung
[$\mu\text{Sv/h}$]

Oberfläche _____

Telefon-Nr.: _____

1m Abstand _____

Ladeanschrift: _____

Äußere
Kontamination
[Bq/cm^2]

Alpha _____

Beta/Gamma _____

wie I

II. Name u. Adresse des Empfängers/Bestimmungsort:

Bezirksregierung Köln
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
Stettener Forst, 52428 Jülich

III. Name u. Adresse des Beförderers:

- wie I
 wie II

	Abfallsorte	Radionuklid	Aktivität [Bq]	Beschreibung u. Einstufung des Abfalls nach Anlage 4	Massenanteil [kg]
<input type="checkbox"/>	1 Fest / nicht brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	2 Fest / brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	3 Sonderabfall		E		
<input type="checkbox"/>	4 Flüssig / nicht brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	5 Flüssig / brennbar		E		
<input type="checkbox"/>	6 Faul- und gärfähig		E		
<input type="checkbox"/>	7 Szintillationsabfälle		E		

Aktivitätsbestimmung durch Abschätzung Berechnung Messung

Innenverpackung _____ Anzahl der Innenverpackungen _____

Bruttomasse [kg] _____ Masse rad. Abfall _____

Erklärung: Die Benutzungsordnung der Landessammelstelle ist uns bekannt. Die Kostenordnung (Anlage 3 zur Benutzungsordnung) wird anerkannt.
Die angegebenen radioaktiven Abfälle stammen aus dem uns genehmigten Umgang nach
 §7 StrlSchV § 9 AtG § 7 AtG nicht aus genehmigtem Umgang

_____, den _____

Die Übernahme der beschriebenen Abfälle wird bestätigt:

Bezirksregierung Köln
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
Stettener Forst, 52428 Jülich

(Stempel/Unterschrift d. Ablieferers)

(Name/Unterschrift d. Strahlenschutzbeauftragten)

(Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2

Kostenordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle

Für die Übernahme, Abholung, Beförderung, Verarbeitung und Beseitigung radioaktiver Abfälle werden von der Landessammelstelle folgende Kosten berechnet:

1	2	3	4	5
Behältertyp	Abfallsorte	Volumen (l)	Kosten je Gebinde in EURO HWZ < 100 Tage	Kosten je Gebinde in EURO HWZ > 100 Tage
Großbehälter	1	200	nicht zulässig	4500
Großbehälter	2	200	nicht zulässig	3650
Kunststoffbehälter	2	60	290	nicht zulässig
Kleinbehälter	1	15	nicht zulässig	410
Kleinbehälter	2	15	nicht zulässig	340
Kunststoffbehälter	6	30	570	570
PE-Behälter	4	10	240	240
nach Absprache	alle	< 1	auf Anfrage	auf Anfrage
nach Absprache	3	nach Absprache	auf Anfrage	auf Anfrage
Kombipackbehälter	5	30	1010	1010
Gefüllte Szintillatorfläschchen (PE)	7	30	H 3: a < 1000 Bq/g C 14: a < 80 Bq/g 225 *)	H 3: a > 1000 Bq/g C 14: a > 80 Bq/g 460 *)
Inanspruchnahme des Abholdienstes	---	---	1,50 EURO/km für LKW 0,70 EURO/km für Kombi-PKW	1,50 EURO/km für LKW 0,70 EURO/km für Kombi-PKW

*) Da die Aktivität der Szintillatorflüssigkeiten zu mehr als 90 % aus dem Zerfall der Nuklide H 3 (Tritium) und C 14 (Kohlenstoff 14) resultiert, werden H 3 und C 14 hier als Leitnuklide aufgeführt. Ihre HWZ beträgt > 100 Tage; der Einfachheit halber sind sie trotzdem in Spalte 4 aufgenommen worden.
**) Die Wahl des Fahrzeugs bestimmt die Landessammelstelle in Abhängigkeit von Art und Volumen der Abfälle.

Anlage 3

Abfallbehälter der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle

Lfd. Nr.	Behältertyp Kurzbeschreibung	Vol./Gewicht l bzw. kg	Regelverpackungen für die Abfallsorten nach Teil II der Benutzungsordnung
1	Großbehälter Rollensickenfaß mit Flanschdeckel (einschl. PE-Sack) Bezeichnung: LS-RSF 2 ...	200 l 250 kg	Sorten 1 und 2
2	Kunststoffbehälter Bezeichnung: LS-J 60 ...	60 l 30 kg	Feste Jod-Abfälle und Abfälle mit Nukliden HWZ < 100 Tage der Sorten 1 und 2
3	Kleinbehälter (nur für kleine bzw. geringe Mengen zu verwenden) Papp-Behälter (einschl. PE-Sack) ohne Bezeichnung	15 l 15 kg	Sorten 1 und 2
4	Pe-Behälter (weiß) mit Schraubverschluß Bezeichnung: LS-K 10 ...	10 l	Sorte 4
5	Kombipackbehälter Stahlbehälter mit innenliegendem PE-Behälter Bezeichnung: LS-KP 30 ...	30 l	Sorte 5
6	Kunststoffbehälter Bezeichnung: LS-K 30 ...	30 l	Sorte 7
7	Kunststoffbehälter Bezeichnung: LS-T 30 ...	30 l 15 kg	Sorte 6

HWZ = Halbwertszeit

Anlage 4

Bezeichnung des Abfalls

Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
A	Feste Abfälle anorganisch	AEC	Filterstaub, Flugasche	BD	Biologische Abfälle	D	Flüssige Abfälle organisch
AA	Metalle	AED	Salze	BDA	Kadaver	DA	Öle
AAA	Ferritische Metalle	AF	Kernbrennstoffe	BDB	Medizinische Abfälle	DAA	Schmieröle
AAB	Austenitische Metalle	AFA	Kernbrennstoffe unbestrahlt	BZ	Unsortierter Abfall	DAB	Hydrauliköle
AAC	Buntmetalle	AFB	Kernbrennstoffe bestrahlt	C	Flüssige Abfälle anorganisch	DAC	Transformatoröle
AAD	Schwermetalle	AFC	Wiederaufgearbeitetes Uran	CA	Chemieabwässer	DB	Lösungsmittel
AAE	Leichtmetalle	AFD	Wiederaufgearbeitetes Plutonium	CAA	Betriebsabwässer	DBA	Alkane
AAF	Stahl verzinkt	AZ	Unsortierter Abfall	CAB	Prozessabwässer	DBB	TBP
AAG	kontaminierte Anlagenteile	B	Feste Abfälle organisch	CAC	Dekontaminationsabwässer	DBC	Szintillationslösung
AAH	Hülsen und Strukturteile	BA	Leicht brennbare Stoffe	CAD	Laborabwässer	DBD	Markierte Flüssigkeiten
AB	Nichtmetalle	BAA	Papier	CAE	Verdampferkonzentrat	DBE	Kerosin
ABA	Bauschutt	BAB	Textilien	CAF	Schweres Wasser (D2O)	DBF	Alkohole
ABB	Kies, Sand	BAC	Holz	CAG	Säure	DBG	Aromatische Kohlenwasserstoffe
ABC	Erdreich	BAD	Putzwolle	CAH	Lauge	DBH	Halogenierte Kohlenwasserstoffe
ABD	Glas	BAE	Zellstoff	CB	Schlämme/ Suspensionen	DC	Emulsionen
ABE	Keramik	BAF	Folie	CBA	Abschlammungen	E	Gasförmige Abfälle
ABF	Isolationsmaterial	BAG	Polyethylen	CBB	-	F	Mischabfälle (A–D)
ABG	Kabel	BB	Schwer Brennbare Stoffe	CBC	Fällschlämme	FA	Ionenaustauscher/ Filterhilfsmittel, Salze
ABH	Glaswolle	BBA	Kunststoffe (ohne PVC)	CBD	Sumpfschlämme	FB	Ionenaustauscher/ Filterhilfsmittel, Salze, feste Abfälle
ABI	Graphit	BBB	PVC	CBE	Dekanterrückstand	G	Strahlungsquellen
ABJ	Asbest, Asbestzement	BBC	Gummi	CBF	Feedklärschlämme	GA	Neutronenquellen
ABK	Chemikalien	BBD	Aktivkohle	CC	Biologische Abwässer	GB	Gammaquellen
AC	Filter	BBE	Ionenaustauscherharze	CCA	Medizinische Abwässer	GC	Prüfstrahler
ACA	Laborfilter	BBF	Lacke, Farben	CCB	Pharmabwässer	GD	Diverse Quellen
ACB	Luftfilterelemente	BBG	Chemikalien	CCC	Fäkal-Abwässer		
ACC	Boxenfilter	BBH	Kehricht	CD	Spaltproduktkonzentrate		
ACD	Filterkerzen	BC	Filter				
AD	Filterhilfsmittel	BCA	Laborfilter				
ADA	Ionenaustauscher	BCB	Luftfilterelemente				
ADB	Kieselgur	BCC	Boxenfilter				
ADC	Silikagel						
ADD	Molekularsieb						
AE	Sonstige						
AEA	Asche						
AEB	Schlacke						

II.**Honorarkonsularische Vertretung
der Demokratischen Republik Timor-Leste
in Berlin**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.43 a – 1/11
v. 26.9.2011

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Republik Timor-Leste in Berlin ernannten Herrn Peter Badge am 26. September 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesland.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Unter den Linden 42
10117 Berlin
Tel.: +44 7924 5199 38
Fax: 030 / 2043 635
E-Mail: consulatetlberlin@typos1.com
Telefonische Erreichbarkeit:
Mittwoch und Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr

– MBl. NRW. 2011 S. 417

III.**Öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichtes 2010**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 7.10.2011

Der Beteiligungsbericht 2010 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 7. Oktober 2011

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2011 S. 417

**13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 14.10.2011

Die Nachfolge für das mit Ablauf des 23. November 2011 ausgeschiedene Mitglied der 13. Landschaftsversammlung, Gisela Holtz, Bündnis 90/Die Grünen, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 14. Oktober 2011

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2011 S. 417

**6. Tagung der 13. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 18.10.2011

Die Einberufung mit Tagesordnung zur 6. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 24. November 2011, 10.00 Uhr in Münster, Plenarsaal des Landshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 18. Oktober 2011

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2011 S. 417

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haus-
haltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Jahr 2012**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 13.10.2011

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom 17.11.2011 bis 6.12.2011

jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, 50679 Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 13. Oktober 2011

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2011 S. 417

**Sitzungen der Fachausschüsse
des Verwaltungsrates der VRR AöR**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 3.11.2011

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 14. Dezember 2011 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing
Donnerstag, 24. November 2011, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Duisburg, Raum 50

Ausschuss für Verkehr und Planung
Freitag, 2. Dezember 2011, 11.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Freitag, 9. Dezember 2011, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 14. Dezember 2011 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 3. November 2011

Ulrich Haller

– MBl. NRW. 2011 S. 417

Die CD–ROM wird als Doppel–CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel–CD nicht mehr als früher eine Einzel–CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD–Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD–ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz– und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter–Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto– und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs– und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569